

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Mittwoch

(Abend),

9.

September

2015

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

26 2015.RRGR.228 Verfassung

Grossratsbeschluss betreffend die Verfassungsinitiative "Keine Vergiftung unserer Böden durch Erdgasförderung (Stopp-Fracking-Initiative)"

Beilage Nr. 13

Präsident. Ich möchte einleitend einige Informationen zum Verfahren bekannt geben, damit wir alle vom Gleichen ausgehen. (*Der Präsident läutet die Glocke*). Ich bitte Sie um Aufmerksamkeit. Grundsätzlich geht es einmal um die vorliegende Initiative. Zuerst wird aber jeweils der Gegenvorschlag beraten, wie das hier der Fall ist. Erst wenn wir den Gegenvorschlag beraten haben, gehen wir zur Initiative über. Es muss dann das Zustandekommen, die Gültigkeit und auch die Abstimmungsempfehlung beschlossen werden.

Bei einer Initiative gibt es eigentlich nur eine Lesung. Liegt aber ein Gegenvorschlag vor und wird er vom Rat aufgenommen, gibt es normalerweise zwei Lesungen. Allerdings liegt jetzt hier sowohl von der Kommission als auch vom Antragsteller der Antrag vor, so oder so nur eine Lesung zu machen. Deshalb werde ich zuerst über diese Entscheidung befinden lassen.

Die Beratung des Gegenvorschlags verläuft gleich wie bei den übrigen Erlassen, also zum Beispiel wie bei einem Gesetz. Aber weder beim Gegenvorschlag noch bei der Initiative führen wir eine Eintretensdebatte, weil es obligatorisch ist, diese zu beraten und dann darüber zu befinden, das ist so in der Verfassung vorgesehen. Wir befinden also zuerst über die Anzahl Lesungen. Dann bekommt Grossrat Frutiger im Namen der BaK das Wort zum Gegenvorschlag und anschliessend der Antragsteller und alle Fraktionen. Rein vom Ablauf her gibt es also formal zwei Beratungen: Zuerst die Beratung über den Gegenvorschlag und dann die Beratung über die Initiative, vorausgesetzt, Sie sind mit einer Lesung einverstanden.

Wird der Antrag von Kommission und Antragsteller bestritten, in jedem Fall nur eine Lesung durchzuführen? – Das ist nicht der Fall. Somit haben wir also beschlossen, nur eine Lesung durchzuführen. Falls das gewünscht wird, könnte man auf diesen Beschluss zurückkommen. Damit beraten wir jetzt den Gegenvorschlag.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP), Kommissionssprecher BaK. Ich werde gleichzeitig über den Gegenvorschlag zur Initiative und zur Verfassungsinitiative selber sprechen. Die Thematik ist nämlich genau gleich. Der Unterschied besteht einzig darin, dass das Anliegen des Gegenvorschlags im Bergregalgesetz und nicht in der Verfassung geregelt werden soll. Am 20. Juni 2014 hat die grüne Partei des Kantons Bern zusammen mit den unterstützenden Organisationen Pro Natura, Greenpeace Regionalgruppe Bern und EVP Bern die Verfassungsinitiative mit dem Titel «Keine Vergiftung unserer Böden durch Erdgasförderung» oder eben die Stopp-Fracking-Initiative eingereicht. Die Initianten verlangen eine Teilrevision der Kantonsverfassung vom 9. Juni 1993. Die Initiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs. Den genauen Wortlaut finden Sie in der Vorlage des Regierungsrats. Am 2. Juli 2014 stellte die Regierung des Kantons Bern gestützt auf die Vorprüfung der Staatskanzlei mit Regierungsbeschluss fest, dass die Initiative mit 17 974 Stimmen zustande gekommen und gültig ist. Sie wurde zur Behandlung der BVE übertragen.

Was ist eigentlich Fracking? Fracking bedeutet aufbrechen, aufreissen und kommt vom englischen Wort «to fracture». Fracking ist eine Methode zur Erzeugung, Weitung und Stabilisierung von Rissen im Gestein, die sich im tiefen Untergrund befinden. Dies mit dem Ziel, die Durchlässigkeit des

Gesteins zu erhöhen. Fracking wird vor allem zur Förderung von Erdöl und Erdgas aus nicht konventionellen Lagerstätten eingesetzt. Es kommt aber auch bei der Erdwärmenutzung zum Einsatz, also bei der Geothermie. Nicht konventionelle Lagerstätten sind Lager, wo das Erdöl und das Erdgas nicht in Blasen oder Reservoirs – man könnte auch sagen in Speichern – vorkommt. In solchen nicht konventionellen Lagerstätten sind das Erdöl und das Erdgas im Gestein gebunden und eingeschlossen. Bei den konventionellen Lagerstätten können das Erdöl und das Erdgas in Blasen vorkommen und es strömt frei aus oder es kann frei gefördert werden, wenn es angebohrt wird. Beim Fracking muss zuerst ein Loch gebohrt werden, das mehrere tausend Meter tief ist. Dann wird Flüssigkeit, das so genannte Fracking fluid mit grossem Druck durch das Bohrloch in das Gestein im Untergrund gepumpt. Das Gestein wird aufgebrochen, sodass das Erdöl oder das Erdgas aus dem Gestein austreten kann. Durch den hohen Druck entstehen Risse, und so kann das Gas ausströmen. Damit die Brüche im Gestein offen bleiben und das Erdöl, oder vor allem das Erdgas ausströmen kann, muss dem Wasser, das hineingepumpt wird, Sand beigemischt werden. Hinzu kommen verschiedene Chemikalien, die erleichtern, dass der Sand ins Gestein eindringen kann. Sie verhindern die Korrosion von Stahlrohren und schränken das Wachstum von Bakterien ein. Dieser Cocktail, eben dieses Fracking fluid, enthält zum Teil giftige Chemikalien.

Fracking kommt auch bei der Geothermie zum Einsatz. Zur Erschliessung von Erdwärmereservoirs im tiefen Untergrund wird das dichte und heisse Gestein mit Wasser injiziert, sodass bestehende Risse aufbrechen oder sich neue Risse bilden. Ziel ist es, dass anschliessend das Wasser im heissen Gestein besser zirkulieren kann, damit quasi ein effizienterer unterirdischer Wärmetauscher entsteht. Anders als beim Fracking bei der Schiefergasgewinnung müssen bei der Tiefengeothermie keine Chemikalien eingesetzt werden, um dieses Verfahren durchzuführen. Da bei der Geothermie keine Wasserstoffe gewonnen und gefördert werden, ist Geothermie von der vorliegenden Initiative und auch nicht vom Gegenvorschlag betroffen.

Die grosse Gefahr des Frackings von Kohlenwasserstoffen liegt darin, dass der erwähnte Sand und die Chemikalien durch das Bohrloch nach unten gebracht werden müssen, um diejenigen Gesteinsformationen zu erreichen, in denen ein Vorkommen zu erwarten ist. Bei diesem Vorgang, bei diesen Bohrungen, werden aber auch unsere Grundwasserleiter, unsere Grundwasserschichten durchbohrt und was wichtig ist: Dort stellen die Chemikalien ein Problem dar.

Was wollen Initiative und Gegenvorschlag? Nach dem Willen der Initiative und des Gegenvorschlags sollen die Gewinnung und die Förderung von Kohlenwasserstoffen, insbesondere Erdöl und Erdgas aus nicht konventionellen Lagerstätten verboten werden. Nicht mehr zulässig wären die Gewinnung und Förderung sämtlicher fossiler Energieträger aus nicht konventionellen Lagerstätten, die mit diesem Verfahren heraufgeholt werden müssen. Jegliche Form von Fracking, insbesondere das Herausbrechen, das Herausspülen und der Transport nach oben sind verboten, und das nicht nur für die kommerzielle Nutzung des Frackings, sondern auch für das experimentelle Fracking. Es werden aber nicht alle Formen der Nutzung verboten. Herkömmliche Methoden zur Nutzung, das heisst solche ohne Fracking-Elemente bleiben erlaubt. Das Verbot würde auf stufe Verfassung, oder eben im Gegenvorschlag im Bergregalgesetz festgeschrieben. Weiterhin zulässig wäre das Erkunden von nicht konventionellen Lagerstätten und das Durchführen von Sondierbohrungen, soweit dort nicht Methoden des Frackings eingesetzt werden. Das angestrebte Verbot beschränkt sich ausdrücklich auf die Gewinnung und Förderung aus nicht konventionellen Vorkommen und nicht auf Vorkommen, die sich konventionell abbauen lassen. Ebenfalls ist die Geothermie vom Verbot nicht betroffen. Wenn dort kein Fracking nötig ist, kann man sie weiterhin einsetzen.

Der Verzicht auf die Förderung und Nutzung allfälliger Schiefergasvorkommen entspricht auch der Zielsetzung der kantonalen Energiegesetzgebung. Ziel ist es, den Energiebedarf im Kanton Bern möglichst mit erneuerbaren Ressourcen zu decken und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren.

Die BaK hat die Stopp-Fracking-Initiative an ihrer Sitzung vom 21. Mai behandelt und vorberaten. Um sich fundiert und im Detail über diese Technologie zu informieren, wurden zwei Experten eingeladen, die ihre Pro- und Kontra-Argumente darlegten. Kurz vor dieser Sitzung wurde durch Grossrat Trüssel ein Gegenvorschlag zur Verfassungsinitiative eingereicht. Der Gegenvorschlag nimmt das Anliegen der Initianten auf, will den Sachverhalt aber auf Gesetzesstufe im Bergregalgesetz regeln. Auch der Gegenvorschlag beschränkt sich auf die Gewinnung und Förderung von Kohlenwasserstoffen aus nichtkonventionellen Lagerstätten und auch beim Gegenvorschlag wäre Geothermie weiterhin möglich. Der Vorschlag war aber damals nicht ausformuliert, es war einfach einmal eine Idee. Nach eingehender Diskussion an diesem 25. Mai hat die BaK folgende Beschlüsse gefasst: Als erstes wurde darüber abgestimmt, ob der Verfassungsinitiative ein Gegenvorschlag gegenüber-

gestellt werden soll, was die BaK mit 8 zu 9 Stimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt hat. Folgende Beschlüsse wurden zur Initiative gefasst: Die Kommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig, die Initiative für gültig zu erklären. Weiter beantragt die BaK die Annahme der Initiative. Das Abstimmungsergebnis sah wie folgt aus: 9 Ja-, 4 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen.

Im Vorfeld der heutigen Grossratsdebatte reichte Grossrat Trüssel erneut einen Gegenvorschlag ein. Dieser nimmt das gleiche Anliegen wieder auf und will eine Regelung im Bergregalgesetz vom 18. Juni 2003. Im Gegensatz zur vorherigen Fassung ist aber jetzt der Gegenvorschlag ausformuliert, Sie haben ihn bei Ihren Akten. Grossrat Trüssel hat uns den Gegenvorschlag an der Sitzung vom 7. September erläutert. In der Diskussion in der BaK wurde klar, dass sich eigentlich alle Fraktionen vorstellen könnten, das Fracking-Verbot im Bergregalgesetz zu regeln. Das würde dann auch der vom Grossen Rat am 17. März 2014 überwiesenen Motion Bauen nahekommen. Wir haben damals mit 93 Ja- und 47 Nein-Stimmen bereits ein ähnliches Anliegen überwiesen. Es wurde in der BaK jedoch auf eine Abstimmung verzichtet, weil der Antrag erst kurzfristig an der Sitzung verteilt worden war. Deshalb war man der Meinung, man habe das in dieser kurzen Zeit zu wenig detailliert anschauen können. Von einzelnen Kommissionsmitgliedern wurde uns aber erklärt, es hätten Konsultationen mit dem Initiativ-Komitee stattgefunden. Die Initianten haben in Aussicht gestellt, die Initiative bedingt zurückzuziehen, wenn der Gegenvorschlag in das Bergregalgesetz aufgenommen und vom Grossen Rat so überwiesen wird. Was bedeutet ein bedingter Rückzug einer Initiative? Die Initiative wird nach der Genehmigung durch den Grossen Rat unter dem Vorbehalt zurückgezogen, dass nach Ablauf der Referendumsfrist kein Referendum ergriffen worden ist. Ich habe versucht, meine Auslegeordnung so verständlich und umfassend wie möglich zu machen.

Präsident. Der Kommissionssprecher hat zu beidem gesprochen. Formal werden wir zwei Teile machen, aber es ist klar, dass wir uns bereits jetzt zu beidem äussern. Entsprechend schlage ich vor, die beiden Artikel im Bergregalgesetz nicht auseinanderzunehmen, sondern den Gegenvorschlag als Gesamtes zu beraten und dann darüber abzustimmen. Ist das bestritten? – Das ist nicht der Fall.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.27 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Dorothea Richner (d)

Catherine Graf Lutz (f)